

Deutschlands Verantwortung ist keine zur Unterstützung entweder der einen oder der anderen Gewalttätigkeiten. Sondern es ist eine doppelte Verantwortung zur Unterstützung einer vollständigen gegenseitigen Anerkennung und einer gemeinsamen Sicherheit. Dies beinhaltet eine besondere Verantwortung zur Verhinderung eines Angriffs auf Israel. Und eine allgemeine Verantwortung zum Schutz des Überlebens Palästinas.

Besondere Verantwortung für Israel bedeutet, sich da zum Anwalt von Israelis zu machen, wo ihre Rechte bedroht sind. Dies betrifft vor allem das Recht, ihre Religion auszuüben und ihr Staatswesen zu bestimmen. Wo immer z.B. Antisemitismus erscheint, muss dieser mit allen Mitteln der Politik und Diplomatie angegriffen werden. Und wo immer zum Beispiel der Staat Israel nicht anerkannt wird, muss seine Existenz verteidigt werden.

Allgemeine Verantwortung für Palästina bedeutet, für die Gleichberechtigung von Palästinenserinnen mit allen anderen Nationalitäten zu kämpfen. Ihre humanitären Grundbedürfnisse dürfen nicht aus politischer Rücksichtnahme schlechter berücksichtigt werden. Ihre politische Selbstbestimmung darf nicht aus militärischem Interesse weiter beschränkt werden.

Wir könnten uns als gesellschaftliche Bewegung wünschen, wir hätten die Wahl zwischen einer Likud- oder Labour-, zwischen einer Fatah- oder Hamas-Regierung, um dies zu fördern. Doch zwei Dinge sind klar: Deutsche haben diese Wahl nicht, sondern nur Israelis und PalästinenserInnen selbst. Und zweitens wäre beides jeweils nur die Wahl ei-

nes kleineren Übels, nicht der gerade Weg zum Frieden. Unsere uneingeschränkte Unterstützung verdient (und benötigt) nur die radikaldemokratische oder pazifistische Opposition – hier wie da.

Es gibt eine Friedensbewegung in Israel: Ihre Bandbreite reicht von moderaten SozialdemokratInnen über arabische SozialistInnen bis zu radikalen AnarchistInnen, von der Ablehnung der Besatzung über deren selektive Verweigerung bis zur totalen Ablehnung und Verweigerung alles Militärischen. Vor allem pazifistische Positionen benötigen ideelle Anerkennung gegenüber der offiziellen israelischen Politik, die sie versucht zu ignorieren.

Es gibt auch eine Friedensbewegung in Palästina: Sie arbeitet weniger antimilitaristisch und oppositionell, da sie mit der Regierung in der grundsätzlichen Forderung nach Anerkennung, Selbstbestimmung und Gleichberechtigung übereinstimmt, da sie sich stärker auf die humanitäre Aktivitäten konzentriert und da sie deutlich unsicherer und gefährlicher lebt. Vor allem die Versöhnungsarbeit benötigt finanzielle und materielle Unterstützung.

Sowohl die deutsche Regierung als auch die deutsche Friedensbewegung muss also keine (falsche) Entscheidung treffen zwischen „Israel“ und „Palästina“. Doppelte Verantwortung und simples Engagement für die Rechte der Menschen auf beiden Seiten der „Mauer“ ist der Weg zum Frieden.

Kai-Uwe Dosch ist Mitglied der DFG-VK und der Forum Pazifismus-Redaktion.



Wolfram Wette

Wegen Kriegsverrats verurteilte Wehrmacht-Soldaten endlich rehabilitieren!

Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Die übergreifende Erkenntnis, die auch bei der Erörterung des Themas Kriegsverrat zu berücksichtigen ist, hat der Deutsche Bundestag am 15. Mai 1997 selbst formuliert und beschlossen. Diese Erkenntnis lautet: »Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen.«

Was bedeutet dieser Satz für unser Thema, also für die wegen Kriegsverrats verurteilten Wehrmachtsoldaten? Er bedeutet folgendes: Jeder deutsche Soldat, der sich diesem von Deutschland verschuldeten Verbrechen zu verweigern, zu entziehen oder sein Ende zu beschleunigen versuchte, verdient unseren Respekt und unsere Anerken-

nung. An dieser Grundlinie orientierte sich die bisherige Rehabilitierungspolitik des Deutschen Bundestages. Das Parlament hob die allermeisten Urteile der NS-Militärjustiz und des Volksgerichtshofs auf: Also die gegen Kriegsdienstverweigerer, Wehrkraftzersetzer, Deserteure und die wegen befehlswidriger »Übergabe an den Feind« ergangenen Urteile, die unter die Rubrik der Feindbegünstigung fielen. Im zivilen Bereich wurden die Urteile gegen Landesverräter und Spione aufgehoben, was häufig vergessen wird.

Die Menschen, die wegen dieser Straftatbestände verurteilt wurden, haben also ihre Anerkennung als Widerständige bereits gefunden. Es wurde anerkannt, dass der »kleine Mann« in der Uni-

form der Wehrmacht keine so großen Handlungsspielräume hatte wie etwa der Generalstabs-Oberst Graf Stauffenberg und seinesgleichen. Der »kleine Mann« musste sich andere Formen des widerständigen Handelns suchen.

Eigentlich hätte es in der Logik der bisherigen Rehabilitierungspolitik des Deutschen Bundestages gelegen, auch die wegen Kriegsverrats verurteilten Soldaten einzubeziehen. Schließlich wusste man doch, dass ein so prominenter Wehrmachtoffizier wie der General Walter von Seydlitz-Kurzbach, Kriegsgefangener der Sowjetunion und Präsident des Nationalkomitees Freies Deutschland (NKFD) sowie des Bundes Deutscher Offiziere (BDO), 1943 vom Reichskriegsgericht (RKG) in Abwesenheit wegen Kriegsverrats zum Tode verurteilt worden war, aber schon bald nach dem Kriege als Widerständler anerkannt wurde. Das Landgericht Verden an der Aller hob das Urteil des RKG bereits 1956 auf. Die vergleichbaren Todesurteile gegen die »kleinen Leute« in Uniform sind dagegen bis heute gültig. Wer soll das verstehen? Gibt es keine Gleichbehandlung? Gelten hier unterschiedliche Standards der Beurteilung?

Gegen die etwa 300 kriegsgefangenen Wehrmachtoffiziere im NKFD und im BDO wurden übrigens zwar Ermittlungsverfahren wegen Kriegsverrats eingeleitet, aber keine Anklage erhoben und keine Urteile gefällt. Der Grund für diese Zurückhaltung: Es wurde befürchtet, das Bekanntwerden dieser vielen Fälle hätte erhebliche Unruhe in die Truppe getragen. Wie ist die Bundesrepublik mit diesen sogenannten »Verrätern« im Offiziersrang umgegangen? Sie hat lange gezögert, deren Handlungen als politischen Widerstand anzuerkennen. Ende der 80er Jahre entschloss sie sich dann doch, dies zu tun. Sichtbares Zeichen ist ihre Präsenz in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin. Ein Parallellfall ist die späte Würdigung der Widerstandsgruppe »Rote Kapelle«.

Was also verhinderte bislang die Einbeziehung der wegen Kriegsverrats verurteilten Soldaten in die bundesdeutsche Rehabilitierungspolitik? Zwei Gründe waren es wohl hauptsächlich:

Den einen Grund hat auch Herr Dr. h.c. Joachim Gauck in seiner schriftlichen Stellungnahme hervorgehoben. Es handelt sich um die traditionelle, nationalistisch kodierte Stigmatisierung von Verrat beim Militär. Diese Sicht entfaltet ihre Wirkung bis heute, und zwar unabhängig von der eingangs erwähnten Erkenntnis, dass der Zweite Weltkrieg ein von Deutschland verschuldetes Verbrechen darstellte.

Der zweite Grund bestand darin, dass es seinerzeit – 1998 und 2002 – noch keine wissenschaftliche Literatur zum Thema Kriegsverrat gab, so dass weithin Unkenntnis darüber herrschte, welche Handlungen von Soldaten eigentlich zu einer Verurteilung wegen Kriegsverrats geführt hatten. Vermutungen wie die der einer möglichen Kamera-

dengefährdung traten daher an die Stelle von historischem Wissen

Nun liegt inzwischen die Dokumentation »Das letzte Tabu« vor, in welcher die derzeit für die Forschung greifbaren Urteile wegen Kriegsverrats enthalten sind. Sie können die Grundlage für eine sachliche Bewertung bilden. Nach einer Aufstellung des Präsidenten des Reichskriegsgerichts, Admiral Bastian, hat das RKG zwischen September 1939 und Februar 1945 in nur 24 Fällen von Kriegsverrat geurteilt. Die große Mehrzahl der Urteile bezog sich auf andere Straftatbestände, nämlich auf Landesverrat, Hochverrat, Spionage, Fahnenflucht und Zersetzung der Wehrkraft. Diese sind allesamt bereits aufgehoben und die Verurteilten rehabilitiert – nur die wegen Kriegsverrats Verurteilten gelten noch immer als Verbrecher.

Die Behauptung eines der Sachverständigen, wir hätten in unserer Dokumentation nur eine »zufällige Auswahl« getroffen, wir hätten vermutlich nur 10 Prozent der Fälle präsentiert, die allein beim Reichskriegsgericht anfielen, ist also sachlich unzutreffend. Sie sind vollständig dokumentiert. Wahrscheinlich beruht der Fehlschluss auf der irrigen Annahme, auch hinter den Landesverratsfällen könne sich Kriegsverrat verbergen, was jedoch nicht zutrifft.

Im Freiburger Militärarchiv lagern umfangreiche »wehrmachtgerichtliche Unterlagen«: 180.000 Fälle auf 926 lfd. Archivmetern. Wir haben in diesen riesigen Bestand nur in Form von Stichproben Einblick nehmen können. Für die Annahme, das die Masse der wegen Kriegsverrats ergangenen Urteile von den Feldkriegsgerichten gefällt wurde und daher in diesem Bestand zu finden sei, spricht wenig. Denn Kriegsverrat galt in der Wehrmacht als das politischste aller Delikte überhaupt, für das seit 1939 im Regelfall das RKG zuständig war. Dessen Urteile haben wir vollständig dokumentiert.

Die Verdachtsfälle wurden daher in der Regel sogleich an das RKG abgegeben. Um ein aussagekräftiges Beispiel zu nennen: Nach Ermittlungen über die widerständigen Umtriebe eines so genannten Soldatenrats an der Ostfront in der Gegend von Orel gab der Befehlshaber der betreffenden Panzer-Armee den Fall sogleich an das RKG ab, das dann 11 Todesurteile fällte. Wer fordert, erst noch die Masse der in Freiburg verwahrten Unterlagen auszuwerten, nimmt eine nochmalige Verzögerung des Rehabilitierungsverfahrens von 10-20 Jahren in Kauf. Ich mache darauf aufmerksam, dass in der bisherigen Gesetzgebung zur Bereinigung von NS-Unrecht nicht in dieser Weise verfahren wurde.

Unsere Aufgabe als Sachverständige verstehe ich so, dass wir die Parlamentarier darüber informieren, welchen Charakter die Urteile der NS-Militärgerichte und des Volksgerichtshofs hatten, die wegen Kriegsverrats gefällt wurden. Sie möchten wissen, welche Sachverhalte zu diesen Urteilen führten.

Dagegen scheint es mir in diesem Zusammenhang wenig sachdienlich zu sein, fiktive Szenarien auszumalen und Vermutungen anzustellen. Sie können jedenfalls keine solide Basis für eine Beurteilung sein. Nicht unmittelbar in unseren Kontext gehört auch die – von einigen Sachverständigen angestoßene – Erörterung eines allgemeineren Themas. Des Themas nämlich, ob es überhaupt und ggf. wie viele feindbegünstigende Verratshandlungen von Wehrmachtssoldaten es gegeben haben könnte. Zweifellos hat es sie gegeben. Aber sie waren offenbar zum größten Teil nicht Gegenstand kriegsgerichtlicher Verfahren. Daher gibt es in diesen Fällen auch keine Urteile, die aufzuheben wären. Der Rechtsausschuss beschäftigt sich aber in dieser Anhörung mit den wegen Kriegsverrats verurteilten Soldaten der Wehrmacht und mit nichts Anderem.

Dabei will ich gar nicht bestreiten, das der Komplex Verratshandlungen von erheblichem historiographischen Interesse ist – besonders für die Widerstandsforschung. Hier könnte sich ja einmal die staatliche Institution Militärgeschichtliches Forschungsamt (MGFA) Lorbeeren verdienen, die bislang zur Aufklärung über die Opfer der NS-Militärjustiz nichts beigetragen hat, wenn man einmal von dem individuellen Engagement Prof. Messerschmidts absieht.

Ich komme zum Schluss: In der Regel wird mit dem Begriff Kriegsverrat die Vorstellung vom Verrat militärischer Geheimnisse assoziiert. Wir müssen jedoch mit einigem Staunen zur Kenntnis nehmen, dass in den überlieferten Urteilen der NS-Militärjustiz davon kaum die Rede ist. In den einschlägigen Kriegsgerichtsurteilen tritt uns eine Fülle ganz unterschiedlicher unbotmäßiger, widerständiger und humaner Handlungen von Soldaten der Wehrmacht entgegen: Darunter oppositionelle Gesinnung, pazifistische, kommunistische, sozialisti-

sche; auch bewaffneter Widerstand – hauptsächlich in Österreich –, Hilfeleistungen für Kriegsgefangene und Juden. Was die Kriegsverratsurteile thematisch zusammenhält, ist nicht etwa eine Kette von militärischem Geheimnisverrat, der geeignet war, »der Feindmacht Vorschub zu leisten« und der Kriegsmacht des nationalsozialistischen Deutschlands zu schaden. Was sie zusammenhält, ist vielmehr die Monotonie der verhängten Todesstrafen. Wir haben es auch hier – ebenso wie bei den zum Tode verurteilten Wehrkraftzersetzer, Desertoren und anderen widerständigen »kleinen Leuten« – mit den Opfern einer überhart und rechtsbeugend urteilenden Militärjustiz zu tun. Was die Militär Richter in ihrer »elastischen« – besser gesagt: willkürlichen – Gesetzesanwendung zum Kriegsverrat erklärten, führte unweigerlich zur Todesstrafe. Es gilt, zu erkennen, dass es sich hier um ein großes Unrecht handelte. Wer widerständiges Verhalten gegen den NS-Staat und die von ihm verschuldeten Angriffs- und Vernichtungskriege für legitim hält, darf sich einer Rehabilitierung der wegen Kriegsverrats verurteilten Soldaten nicht verschließen.

Prof. Dr. Wolfram Wette ist Historiker und Mitglied der DFG-VK. Der Text ist das Manuskript der mündlichen Stellungnahme von Wolfram Wette als von der SPD benannter Sachverständiger in der Öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2008

Literaturhinweise:

Wolfram Wette/Detlef Vogel (Hrsg.): Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und Kriegsverrat. Berlin (Aufbau-Verlag) 2007.

Wolfram Wette: Die Verratenen. In: Die Zeit Nr. 18, 24.04.2008, S. 96 (»Zeitläufte«).



»Wir können uns Jesus als Kriegsdienstverweigerer vorstellen, aber nicht mit einem Gewehr in der Hand.«

Zum Stellenwert der Friedenthematik in der evangelischen Kirche

(Red.) Durch das Editorial in der letzten Ausgabe sah sich Jan Gildemeister, Geschäftsführer der AGDF (Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden), zu einem Leserbrief veranlasst, in dem er aus seiner Sicht u.a. die Umstrukturierung der evangelischen Arbeit im Bereich Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst darstellt und bewertet. Diesen gab er gleichzeitig auch zur Kenntnis an Günter Knebel, den Geschäftsführer der EAK (Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der

KDVer), der nun seinerseits einen Leserbrief verfasste. Im Kern geht es bei der Auseinandersetzung darum, welchen Stellenwert die evangelischen Kirchen der KDVer – und letztlich der Friedenthematik – beimessen und bereit sind, diesen Arbeitsbereich organisatorisch und finanziell auszugestalten. Zu dieser Frage äußerte sich Ulrich Finckh in einem Grußwort bei der Verabschiedung Michael Germers Mitte Mai in Frankfurt am Main, der nach jahrzehntelanger Tätigkeit als KDVer-